

Bundesbeschluss

betreffend

Revision von Art. 103 der Bundesverfassung und Aufnahme eines Art. 114^{bis} in die Bundesverfassung.

(Vom 20. Juni 1914.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1911;
in Anwendung der Art. 84, 85, Ziffern 14, 118 und 121 der Bundesverfassung,

beschliesst:

A. 1. Art. 103 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Entscheid über die Geschäfte geht vom Bundesrat als Behörde aus.

Durch die Bundesgesetzgebung können bestimmte Geschäfte den Departementen oder ihnen untergeordneten Amtsstellen unter Vorbehalt des Beschwerderechtes zur Erledigung überwiesen werden.

Die Bundesgesetzgebung bezeichnet die Fälle, in denen ein eidgenössisches Verwaltungsgericht für die Behandlung der Beschwerde zuständig ist.

2. In die Bundesverfassung wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

IV^{bis}. Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit.

Art. 114^{bis}. Das eidgenössische Verwaltungsgericht beurteilt die in den Bereich des Bundes fallenden Administrativstreitigkeiten, die die Bundesgesetzgebung ihm zuweist.

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Beurteilung von Disziplinarfällen der Bundesverwaltung zu, die ihm durch die Bundesgesetzgebung zugewiesen werden, soweit dafür nicht eine besondere Gerichtsbarkeit geschaffen wird.

Die Bundesgesetzgebung und die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge sind für das eidgenössische Verwaltungsgericht massgebend.

Die Kantone sind mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen.

Die Organisation der eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, sowie das Verfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

B. Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

C. Der Bundesrat ist beauftragt, die für Vollziehung dieses Beschlusses erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 20. Juni 1914.

Der Präsident: **Dr. Eugène Richard.**
Der Protokollführer: **David.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 20. Juni 1914.

Der Präsident: **Dr. A. v. Planta.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der Bundesrat hat die Abstimmung des Volkes und der Stände über vorstehenden Bundesbeschluss auf den 25. Oktober 1914, den Tag der Erneuerungswahlen in den Nationalrat, festgesetzt.

Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 103 der Bundesverfassung und Aufnahme eines Art. 114bis in die Bundesverfassung. (Vom 20. Juni 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1914
Date	
Data	
Seite	627-628
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 428

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.